



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE



p.B.73.Afr.S.O.-GH/hg

3003 Bern, den 26. Juli 1978

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Sekretariat der Bundes-
versammlung

3003 B e r n

Petition "Stopp der Zusammenarbeit Schweiz-Südafrika"

Herr Generalsekretär,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Juli 1978 betreffend die von der Anti-Apartheidbewegung und der Anti-Outspan Kampagne eingereichte obengenannte Petition.

Ihrem Wunsche entsprechend nehmen wir zu den einzelnen Punkten, nach Rücksprache mit der Eidg. Steuerverwaltung, der Handelsabteilung und dem BIGA, wie folgt Stellung:

ad 1 Kündigung des DBA mit Südafrika

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Südafrika ist am 3.7.1967 abgeschlossen worden. Die Bundesversammlung hat mit Bundesbeschluss vom 4.3.1968 den Bundesrat zur Ratifikation ermächtigt. Weder in den vorberatenden Kommissionen noch in den Räten selbst ist, nach den einschlägigen Protokollen, Opposition gegen das Abkommen laut geworden. Die Genehmigung erfolgte einstimmig. Doppelbesteuerungsabkommen hat Südafrika nicht nur mit der Schweiz, sondern auch mit zahlreichen anderen Ländern abgeschlossen, so z.B. auch mit der Bundesrepublik Deutschland, Grossbritannien, Kanada, den Niederlanden, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das schweizerisch-südafrikanische Doppelbesteuerungsabkommen entsprach beim Abschluss und entspricht noch heute der schweizerischen Vertragspraxis. Es hat sich nach Aussage der mit der Durchführung betrauten Steuerbehörden bewährt und wird seinem Ziel, Beseitigung der Doppelbesteuerung, gerecht. Gerade das aber wird ihm in der Petition zum Vorwurf gemacht. Das Motiv für den Antrag auf Kündigung ist mithin weder steuer-technischer noch wirtschaftlicher, sondern rein politischer Art. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass dieses Abkommen nicht nur im Interesse Südafrikas abgeschlossen worden ist, sondern ebenso sehr im Interesse der schweizerischen Wirtschaft.



ad 2 Nichterteilung der Exportrisikogarantie

Zu seiner Antwort vom 26. April 1978 auf die einfache Anfrage Grobet Nr. 78612 vom 19. Januar 1978 hat sich der Bundesrat bereits zu dieser Frage u.a. wie folgt geäußert:

"Der Bundesrat hat bereits mehrmals zur Politik der Rassentrennung in Südafrika Stellung genommen. Wir verweisen insbesondere auf die ausführliche Antwort zur Interpellation Carobbio vom 20. September 1977.

Der Bundesrat befolgt das Prinzip der Universalität der schweizerischen Wirtschaftspolitik. Demgemäss werden Handelsbeziehungen mit allen Ländern der Welt, ohne Rücksicht auf politische Strukturen, gepflegt. Diese Maxime gilt auch für die Exportrisikogarantie (Ausnahme: Rhodesien), eine Praxis, die auch von den massgebenden Industrieländern befolgt wird.

Das Bundesengagement aus der Exportrisikogarantie gegenüber Südafrika ist im Verhältnis zum Gesamtengagement des Bundes übrigens sehr gering; die Kriterien für die Gewährung der Exportrisikogarantie bewegen sich im Rahmen derjenigen anderer Industriestaaten.

Die Investitionsrisikogarantie wird für Südafrika nicht gewährt."

ad 3 Unterbindung der Auswanderungspropaganda Südafrikas in der Schweiz

Die Südafrikanische Botschaft in Bern hat in den vergangenen Jahren sporadisch Inserate in der Presse erscheinen lassen, welche die Wirtschaftsförderung zum Ziel haben und das Land vermehrt dem Tourismus erschliessen sollen. Wenn sich in einzelnen Fällen durch diese Inserate auch Auswanderungsinteressenten angesprochen fühlten, so liegt dies in der Natur solcher Publikationen. Erfahrungsgemäss gehen beim Auswanderungsdienst des BIGA auch zahlreiche Anfragen von Auswanderungsinteressenten ein, wenn über andere Länder solche oder ähnliche Publikationen erscheinen.

Die weltweite Rezession, verbunden mit der durchschnittlich weit höheren Arbeitslosigkeit im Ausland als in der Schweiz, hat dazu geführt, dass von hundert Interessenten für einen Arbeits- und Ausbildungsaufenthalt vor allem im englischen Sprachgebiet kaum mehr als fünf ihre Absicht verwirklichen können. Auch im Falle von Südafrika stehen heute die Chancen für die Bewerber aufgrund der restriktiven Einwanderungspolitik kaum besser.

- 3 -

Die effektive Auswandererzahl aus der Schweiz nach Südafrika ist in den vergangenen 2-3 Jahren drastisch zurückgegangen. Nach Angaben der Südafrikanischen Einwanderungsbehörden ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, dass auch der Bedarf an gelernten und ausgebildeten Arbeitskräften je länger je mehr durch einheimische farbige Bewerber gedeckt werden kann.

Nachdem die Südafrikanische Botschaft auch die eingangs erwähnten Publikationen eingestellt hat, ist nicht ersichtlich, welche "Auswanderungspropaganda" es aufgrund des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen (vom 22. März 1888) noch zu unterbinden gäbe.

Wir versichern Sie, Herr Generalsekretär, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION
i.A.



(A. Rüegg)

Kopien:

- BIGA, EVD
 - DIS
 - SW
 - GH
- EVD Handelsabteilung